

Satzung für das Jugendamt der Stadt Minden vom 20.04.2026

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches, Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.4.2025 (BGBl. 2025 I Nr.107), des § 3 Abs.2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) vom 12.12.1990 (GV.NW. 1990, S.664), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2025 (GV.NRW. S.572, ber. S.699) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S.618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt soll als Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere zur Verwirklichung der Rechte nach § 1 Abs. 3 SGB VIII
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Stadt Minden zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes umfassen Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe, wie sie sich insbesondere aus § 2 SGB VIII ergeben.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss**§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigt sind:

9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder von ihr gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII) sowie 6 Personen, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Minden wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. (§ 71, Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Für jedes stimmberechtigtes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW, der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden.

Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm bestellte Vertretung;
 2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 3. eine Richterin/ein Richter des Familien- oder des Jugendgerichtes die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird;
 4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Herford bestellt wird;
 5. eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Detmold bestellt wird;
 6. eine Vertretung der Polizei, die von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 7. je eine Vertretung
der evangelischen Kirche,
der katholischen Kirche,

- der jüdischen Kultusgemeinde,
die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
8. ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen;
 9. ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration;
 10. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat;
 11. eine Vertretung des örtlichen Jugendrings;
 12. eine Vertretung örtlicher Jugendselfstvertretungen;

Für jedes beratende Mitglied nach Ziff. 3- 12 ist eine Stellvertretung zu bestellen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung einer Leiterin/ eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Beratung des Haushaltsplanentwurfes der Jugendhilfe
 2. Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe
 3. Aufstellung des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder (gem. § 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Kinderbildungsgesetz- KiBiz)
 4. Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus dem KiBiz
 5. Gewährung von sonstigen Zuschüssen an Träger der freien Jugendhilfe mit Ausnahme der Zuschüsse nach geltenden Gesetzen, Richtlinien, bestehenden Verträgen oder im Rahmen von erlassenen Grundsatzbeschlüssen der Stadtverordnetenversammlung oder des Jugendhilfeausschusses
 6. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
 7. Übertragung der Ausführung von Aufgaben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII
 8. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen

§ 6 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern beratende Unterausschüsse bilden.

Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten die Regelungen des AG - KJHG NRW, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Geschäfts-ordnung der Stadtverordnetenversammlung in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Bestimmungen auf die Ausschüsse anzuwenden sind.

III. Verwaltung des Jugendamtes**§ 8 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder in ihrem/ seinen Auftrag von der Leiterin/ dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt

IV. Schlussbestimmung**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am selben Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Minden vom 19.07.1991 außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 22.04.2026.